

ZH_OBERGERICHT LC120054 vom 10. Dezember 2012

ZH Obergericht, 2012-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC120054

FR: ZH_OBERGERICHT LC120054 du 10 décembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LC120054 del 10 dicembre 2012

Volltext

Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Geschäfts-Nr.: LC120054-O/U
Mitwirkend: die Oberrichter Dr. R. Klopfer, Vorsitzender, Dr. H.A. Müller und
Ersatzoberrichter Dr. S. Mazan sowie Gerichtsschreiber lic. iur. Ch. Büchi Beschluss vom
10. Dezember 2012 in Sachen A._____, Klägerin, Widerbeklagte und Appellantin vertreten
durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____, gegen B._____, Beklagter, Widerkläger und Appellat
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____ betreffend Ehescheidung (Erläuterung)
Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf, I. Abteilung, vom 11. März 1992
(Prozess Nr. 02 87 224/BK) Rückweisungsbeschluss des Kassationsgerichtes vom 12.
Januar 1998 (Kass.-Nr. 96/466 Z)

- 2 - Nach Einsicht in die Eingabe der Klägerin, Widerbeklagten und Appellantin (fortan
Klägerin) vom 6. Dezember 2012, worin diese um Erläuterung der Ziffern 1 bis 4 des im
Urteil der beschliessenden Kammer vom 7. September 1998 verankerten Vergleichs der
Parteien (Urk. 2 S. 6 f., E. IV.) ersucht (Urk. 1), sie ihr Gesuch damit begründet, dass im
Vom Beklagten, Widerkläger und Appellaten (fortan Beklagter) initiierten und aktuellen
Forderungsprozess in ..., die Ziffern 1 bis 4 des im vorgenannten Urteil verankerten
Vergleichs derart interpretiert würden, dass der gerichtlich genehmigte Vergleich für den
Beklagten eine Verpflichtung auf Leistung Zug um Zug enthalte, womit dem Beklagten
eine willkürliche Leistungswahl nach eigenem Gutdünken bis zum heutigen Tag zur
Erfüllung seiner Verpflichtung eingeräumt worden wäre, anlässlich der Verhandlung vom
3. Juni 1998 der Zeitpunkt für die Erfüllung sämtlicher Leistungen durch den Beklagten auf
13. März 1999 terminiert worden sei, womit dieser bis zu diesem Zeitpunkt die
Liegenschaft auf die Klägerin zu Eigentum zu übertragen und zu übergeben, die
Hypothekarzinsen zu bezahlen, den ordentlichen Liegenschaftsunterhalt auf eigene Kosten
zu besorgen sowie seinen Leistungsverpflichtungen gemäss Ziffer 3 nachzukommen gehabt
hätte, die Klägerin gemäss Ziffer 4 "im Gegenzug" per 13. März 1999 den Betrag von Fr.
240'000.- hätte bezahlen müssen, sich folglich die Frage stelle, ob der Beklagte seine
Verpflichtungen bis zum 31. März 1999 hätte erbringen sollen, damit er von der Klägerin
die Zahlung fordern könne, oder ob er seinen Verpflichtungen willkürlich "Zug um Zug"
nach dem 31. März 2012 nachkommen könne (Urk. 1), in der Erwägung, dass in Ziffer 1 bis
4 des im vorgenannten Urteil verankerten Vergleichs das Folgende vereinbart wurde (Urk.
2 S. 6 f.):

- 3 - "1. In Abweichung von Dispositiv Ziffer 3c des Urteils des Bezirksgerichts Dielsdorf
vom 11. März 1992 übernimmt die Klägerin die Liegenschaft in ...[Adresse], Kat.Nr. ...,
mit den darauf lastenden Belastungen (Hypothek in der Höhe von Fr. 65'000.--, Bau-
handwerkerpfandrecht zu Gunsten D._____ AG, Zürich, im Betrage von Fr. 23'000.-- sowie
Schuldbrief E._____ [Bank] über Fr. 145'000.--) zu Eigentum. 2. Der Beklagte verpflichtet
sich, am 31.3.1999 aus der Liegenschaft auszuziehen. Bis zu diesem Zeitpunkt bezahlt der

Beklagte die Zinsen für die Hypothek von Fr. 65'000.-- und das Bauhandwerkerpfandrecht. Der Beklagte ist für einen ordnungsge- mässen Unterhalt der Liegenschaft auf eigene Kosten besorgt. 3. Der Beklagte verpflichtet sich, bis zu seinem Auszug folgende Arbeiten an der Hei- zung auszuführen oder ausführen zu lassen: - die Regulierung - die Rückführung der Warmwasserleitung - die Leitungsisolationen sowie - das Zumauern der Mauerdurchbrüche. Nach Wissen des Beklagten bestehen keine behördlichen Auflagen bezüglich der Liegenschaft. Im übrigen wird die Liegenschaft im heutigen Zustand übernommen. 4. Im Gegenzug verpflichtet sich die Klägerin, dem Beklagten per Saldo aller Ansprüche per 31.3.1999 Fr. 240'000.-- zu bezahlen. Vom vorgenannten Betrag wird für die Aus- führungsarbeiten an der Heizung ein Betrag von Fr. 10'000.-- zurückbehalten, der frei wird, wenn die oben aufgeführten Arbeiten ausgeführt sind." aus dem gewählten Wortlaut im vorgenannten Vergleich unmissverständlich und klar hervorgeht, dass die Leistungsverpflichtungen sowohl des Beklagten (Ziff. 1. bis 3. des Vergleichs) als auch der Klägerin (Ziff. 4 des Vergleichs) per 31. März 1999 fällig und damit auch vollstreckbar werden bzw. geworden sind, der gewählte Wortlaut keinen Spielraum für Interpretationen zulässt, wie dies anscheinend beklagtischerseits der Fall zu sein scheint, Ziffer 1 bis 4 des im vorgenannten Urteil verankerten Vergleichs demnach keiner gerichtlichen Erläuterung bedarf, weshalb das Erläuterungsgesuch der Klägerin abzuweisen ist, die Gerichtskosten für das Gesuch um Erläuterung ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO),

- 4 - dem Beklagten für das vorliegende Verfahren mangels relevanter Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO), der Kläge- rin nicht, weil sie unterliegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO), wird beschlossen: 1. Das Gesuch der Klägerin um Erläuterung der Ziffern 1 bis 4 des im Urteil der beschliessenden Kammer vom 7. September 1998 verankerten Vergleichs der Parteien (Urk. 2 S. 6 f., E. IV.) wird abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 500.--. 3. Die Kosten für das vorliegende Verfahren werden der Klägerin auferlegt. 4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin vorab per Fax, an den Beklagten unter Beilage von Urk. 1, je gegen Empfangsschein. 6. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert ist unbe- stimmt. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

- 5 - Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 10. Dezember 2012
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Büchi
versandt am: js

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.